

Geschäfts- und Finanzreglement

Version 202148

Wo nur die männliche Form erwähnt ist, gilt dasselbe selbstverständlich auch für die weibliche Form.

I Allgemeines

Art. 1 Zweck und Inhalt

- ¹ Das vorliegende Geschäfts- und Finanzreglement regelt in Ergänzung der Statuten Aufgaben und Geschäftsabwicklung des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie der Fachkommissionen, Fachgruppen und Arbeitsgruppen.
- ² Darüber hinaus regelt dieses Reglement verschiedene Aspekte der Finanzen.

II Aufgaben und Geschäftsabwicklung

Art. 2 Vorstand

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in den Statuten definiert.
- ² Der Präsident leitet den Vorstand und wird bei Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- ³ Für die Protokollführung der Vorstandssitzungen ist der Geschäftsleiter verantwortlich. Er ist befugt, eine Protokollführung zu bestimmen.

Art. 3 Fachkommissionen

- ¹ Aufgabe von Fachkommissionen ist die Früherkennung von Themen und Problemen in den wesentlichen Geschäftsfeldern des Verbands sowie die Begleitung von Projekten in ihrem Fachbereich. Darüber hinaus können den Fachkommissionen durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen werden.
- ² Die Leitung einer Fachkommission wird in der Regel durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das Vorstandsmitglied stellt den Informationsfluss zum Vorstand sowie zur Geschäftsstelle sicher. Für administrative Aufgaben der Fachkommission ist die Geschäftsstelle zuständig.
- ³ Fachkommissionen umfassen in der Regel 105 bis 150 Personen. Zugelassen sind nur Vertreter von Mitgliedsfirmenunternehmen (Ausnahme: Fachkommission Solarwärme Technik, da gemeinsam mit weiteren Verbänden betrieben).

³⁴ Mitglieder und Leitung der Fachkommissionen werden vom Vorstand gewählt. Die Fachkommissionen werden alle 3 Jahre neu konstituiert. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

⁴⁵ Die Geschäftsstelle ist in der Regel an **Fachk**Kommissionssitzungen **anwesend**vertreten.

⁵⁶ Für die Protokollführung an Sitzungen von **Fachk**Kommissionen ist dessen Vorsitzende verantwortlich. Es kann eine Protokollführung bestimmt werden.

⁶⁷ Die Projekte der **Fachk**Kommissionen und das zugehörige Budget sind vom Vorstand vorgängig zu genehmigen. Für die Leitung dieser Projekte ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

Art. 4 Fachgruppen

¹ Aufgabe von Fachgruppen ist die Erschliessung neuer Geschäftsfelder des Verbands sowie die Früherkennung von Themen und Problemen in diesen Bereichen. Darüber hinaus können den Fachgruppen durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen werden.

² Fachgruppen umfassen in der Regel 5 bis 10 Personen. Zugelassen sind Vertreter von Mitgliedsfirmen sowie weiterer Firmen, die eine wesentliche Rolle im jeweiligen Geschäftsfeld spielen.

³ Mitglieder und Leitung der Fachgruppen werden vom Vorstand gewählt. Die Fachgruppen werden alle 3 Jahre neu konstituiert. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

⁴ Die Geschäftsstelle ist in der Regel an Fachgruppensitzungen vertreten.

⁵ Für die Protokollführung an Sitzungen von Fachgruppen ist dessen Vorsitzende verantwortlich. Es kann eine Protokollführung bestimmt werden.

⁶ Die Projekte der Fachgruppen und das zugehörige Budget sind vom Vorstand vorgängig zu genehmigen. Für die Leitung dieser Projekte ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

Art. 54 Arbeitsgruppen

¹ Arbeitsgruppen werden auf Anfrage durch Beschluss des Vorstandes oder der Geschäftsstelle temporär gebildet, um aktuelle Fragen oder Projekte zu bearbeiten.

² Sie können Mitglieder verschiedener Kommissionen und weitere Personen umfassen. Auch Nichtmitglieder des Verbands können bei Bedarf zugelassen werden. Die Anzahl der Personen richtet sich nach dem Umfang und Bedeutung der Arbeiten.

³ Der finanzielle Aufwand der Arbeitsgruppen ist vorgängig nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren zu budgetieren.

⁴ Für die Protokollführung an Sitzungen von Arbeitsgruppen ist der Vorsitzende verantwortlich. Es kann eine Protokollführung bestimmt werden.

Art. 5 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ des Verbandes. Sie wird durch den Geschäftsleiter koordiniert und geleitet.

² Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für:

- das Alltagsgeschäft und die operative Führung des Verbandes;
- die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes;
- die Sicherstellung des Informationsflusses (Informationsdrehzscheibe);
- die Administration;
- das Personalwesen;
- das Rechnungswesen;
- das Controlling und regelmässige Reporting an den Vorstand;
- das Inkasso der Mitgliederbeiträge;
- Budgetierung und Budgetkontrolle;

– Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Verbandsorgane.

III Finanzen

A. Vergütungen

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Arbeit innerhalb des Verbandes erfolgt mit Ausnahme der Geschäftsstelle im Milizsystem.

Art. 7 Vergütungen

¹ Für die ordentlichen Organtätigkeiten werden Vergütungen in der Form von Jahrespauschalen oder Sitzungsgeldern entrichtet. Die Höhe der Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes ist im Anhang 1 (Vergütungen) festgelegt.

² Der Aufwand einer Arbeitsgruppe sowie ausserordentliche Aufgaben von Vorstands- ~~oder~~ von ~~Fachk~~ ~~Kommissions-~~ ~~oder Fachgruppen~~mitgliedern muss im Voraus schriftlich vereinbart werden. Es wird ein verbindliches Kostendach festgelegt. Weitere Einzelheiten der entsprechenden Vergütung sind im Anhang 1 (Vergütungen) geregelt.

B. Zuständigkeit und Kompetenzen

Art. 8 Ausgaben im Rahmen des Budgets

¹ Die Geschäftsstelle kann diejenigen Ausgaben tätigen, die im genehmigten Jahresbudget oder durch Delegation durch den Vorstand vorgesehen sind.

² Alle Rechnungen werden durch die Geschäftsstelle von der verantwortlichen Person kontiert und von der Geschäftsleitung visiert. Ab 240'000 Franken erfolgt zu Kontrollzwecken ein Zusatzvisum durch zwei Vorstandsmitglieder.

³ Bei Ausgaben über CHF 20'000.- sind soweit angemessen und sinnvoll zwei oder mehrere Angebote einzuholen. Der Auftrag ist jenem Anbieter zu erteilen, der unter allen Gesichtspunkten die wirtschaftlich günstigste Offerte eingereicht hat. Das Verhandeln der Angebote ist zulässig.

Art. 9 Nicht budgetierte Ausgaben

¹ Nicht budgetierte Ausgaben, die durch zusätzliche Einnahmen gedeckt sind und dem Vereinszweck entsprechen, können von der Geschäftsstelle bewilligt werden. Bei Ausgaben über CHF 100'000.- ist die Zustimmung zweier zeichnungsberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

² Bei nicht budgetierten Ausgaben ohne Deckung durch zusätzliche Einnahmen gelten folgende Ausgabenkompetenzen:

- Geschäftsleiter: bis CHF 20'000.-
- Zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder: bis CHF 60'000.-
- Vorstand: bis CHF 100'000.-
- Generalversammlung: über CHF 100'000.-

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Sprachregelung

Im Zweifelsfall geht der deutschsprachige Text dieses ~~Reglementes~~ Reglements vor

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1.1.202148 in Kraft. Die definitive Genehmigung erfolgt durch die Generalversammlung vom 27. Mai 202148.

Anhang 1: Vergütungen

Dieser Anhang 1 ist fester Bestandteil des Geschäfts- und Finanzreglements.

Diese Fassung des Anhanges 1 tritt gemeinsam mit der am 1. Januar 2021~~18~~ in Kraft tretenden Version des Geschäfts- und Finanzreglements in Kraft.

¹ Die Mitglieder der Verbandsgremien können den Zeitaufwand für ihre Verbandstätigkeiten in dem nachfolgend bestimmten Umfang in Rechnung stellen.

² Präsident, Vizepräsident(en); ~~für die Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied~~ und ~~Fachk~~Kommissions- resp. ~~Fachgruppen~~leiter erhalten anstelle von Sitzungsgeldern eine Jahrespauschale für die ordentliche Organtätigkeit:

- Präsident: CHF 10'000.-
- Vizepräsident(en): CHF 5'000.-
- Vorstandsmitglied mit Verantwortung für ~~die Finanzen~~strategische Finanzfragen: CHF 5'000.-
- ~~Fachk~~Kommissions-/~~Fachgruppen~~leiter: CHF 3'000.- (kumulativ zur Jahrespauschale als Präsident/Vizepräsident(en) bzw. zu den Sitzungsgeldern als Vorstandsmitglied)

³ Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie für die Delegation von Vorstandsmitgliedern in andere Organisationen gelten folgende Sitzungsgelder:

- Ansatz für ganztägige Sitzungen: CHF 500.-
- Ansatz für ½-tägige Sitzungen (bis 6 Stunden, inkl. Reisezeit): CHF 300.-

⁴ Alle oben genannten Vergütungen sind exklusive MwSt. zu verstehen und beinhalten in der Regel den Vorbereitungsaufwand und allfällige Reisespesen.

⁵ Für alle Mitglieder von Arbeitsgruppen wird der Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 90.- (exkl. MwSt.) vergütet (unabhängig von Vergütungen für ~~Fachk~~Kommissions- bzw. Vorstandsarbeiten). Das Gleiche gilt für Vorstands- und Kommissionmitglieder, die ausserordentliche Aufgaben wahrnehmen. Solche Aufwände unterstehen einem Kostendach, das in Voraus schriftlich mit der Geschäftsstelle und/oder dem Vorstand geregelt wird. Anstelle der Abrechnung nach Aufwand kann auch eine pauschale Entschädigung im Voraus schriftlich mit der Geschäftsstelle und/oder dem Vorstand vereinbart werden.

⁶ Die Tätigkeiten im Vorstand, in einer ~~Fachk~~Kommission, ~~einer Fachgruppe~~ oder ~~in~~ einer Arbeitsgruppe werden in der Regel in einem Auftragsverhältnis und nicht in einem Arbeitsverhältnis vorgenommen (davon ausgenommen sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle). Die Bezüger sind für alle damit verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte ~~selberselbst~~ verantwortlich, sofern der Vorstand nichts anderes im Voraus schriftlich bestimmt.

⁷ Die Bedingungen für Projekt- und weitere Arbeiten werden individuell und zu marktüblichen Konditionen geregelt.

⁸ Spesen können im Grundsatz nicht geltend gemacht werden. In Ausnahmefällen können Spesenvergütungen vorgängig mit der Geschäftsstelle vereinbart werden.